

5028/J XX.GP

## Anfrage

der Abgeordneten Volker Kier, Maria Schaffenrath und PartnerInnen  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Berufsbezeichnungen in den Ausbildungsordnungen aufgrund der  
§§ 8, 24 und 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes

Mit einer Reihe von Verordnungen werden die Ausbildungsinhalte von neuen Lehrberufen näher determiniert. Dabei werden ausschließlich die männlichen Bezeichnungen gewählt, wie zum Beispiel der Lehrberuf des Medienfachmannes, des Rechtskanzleiassistenten, des Landmaschinentechnikers etc.

Im Vorwort zu Band 13 der Schriftenreihe der Frauenministerin (Juli 1997) "Anleitungen zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch" schreibt die Bundesministerin Mag.a Barbara Prammer: "Die Sprache ist unser wichtigstes Verständigungsmittel und wirkt gleichzeitig bewußtseinsbildend. Sprache reflektiert gesellschaftliche Strukturen. Ein Wandel der Sprache wirkt auf das Bewußtsein und verändert mittelbar die soziale Welt."

Dies muß um so mehr für Gesetze, Verordnungen und Erlässe gelten, da sie verbindlich Tatbestände auf längere Zeit festlegen. Hinsichtlich dieses Anspruches, einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch auch in diesem Bereich zu realisieren, sind nur bescheidene Ansätze zu erkennen. So gibt es beispielsweise eine Verordnung über Berufsbezeichnungen für die Absolventinnen von Universitätslehrgängen, die sowohl die weibliche ("Exportkauffrau") als auch die männliche ("Exportkaufmann") Berufsbezeichnung enthalten.

Mit den vorliegenden Verordnungen zur Berufsausbildungsgesetz -Novelle BGBl. I Nr.100/1998 wurde dieser Weg aber nicht weiter beschritten: Hier werden durchgängig und ausschließlich die männlichen Berufsbezeichnungen verwendet.

Demgegenüber werden die Unternehmungen aber zu sprachlicher Gleichbehandlung verpflichtet. So sieht § 7 Abs.3 des Berufsausbildungsgesetzes vor, daß in Lehrverträgen, Lehrzeugnissen etc., der Lehrberuf in der dem Geschlecht entsprechenden Form zu bezeichnen ist. Das Gleichbehandlungsgesetz regelt das Verbot der geschlechtsspezifischen Stellenausschreibung.

Während also beispielsweise ein Unternehmen, das Medienfachleute (im Sinne der Verordnung) sucht, eine geschlechtsneutrale Formulierung wählen muß, ist in der Ausbildungsordnung ausdrücklich vom Medienfachmann die Rede, was im Sinne der Ausführungen Ihrer Kollegin Prammer dazu führen kann, daß implizit angenommen werden muß, daß nur der Medienfachmann die in der Verordnung beschriebenen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Weiters kann das exakte Wiedergeben einer Berufsbezeichnung aus einer Verordnung in einer Stellenausschreibung dazu führen, daß diese dem Gleichbehandlungsgesetz widerspricht.

Vor diesem Hintergrund stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage

1. Welche Gründe waren ausschlaggebend für die ausnahmslos männlichen Berufsbezeichnungen in den Verordnungen BGBI. II Nr.287, 288, 289, 290, 291, 292, 294 und 296/1998?
2. Gehen Sie davon aus, daß die Berufsbezeichnungen in den Verordnungen insofern richtig gewählt sind, weil sich nur junge Männer für die neuen Lehrberufe entscheiden werden?
3. Stimmen Sie der Aussage Ihrer Kollegin Prammer zu, daß ein Wandel der Sprache mittelbar die soziale Welt verändert?
4. Sind vor diesem Hintergrund - verbunden mit den bestehenden Problemen auf dem Teilarbeitsmarkt der weiblichen Lehrlinge (knapp 80% der Mädchen, die eine Lehre beginnen, entscheiden sich für einen von 10 Lehrberufen) - Bewußtseinsänderungen notwendig?
5. Welche Maßnahmen zur Beseitigung dieser Ungleichgewichte wurden in Ihrem Ministerium getroffen?
6. Wie soll eine Ausschreibung für Fachleute gestaltet werden, um klarzustellen, daß Mitarbeiterinnen gesucht werden, die dem in diesen Verordnungen beschriebenen Tätigkeitsprofil entsprechen ohne das Gleichbehandlungsgesetz zu verletzen?
7. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß Unternehmen zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch verpflichtet werden, aber die von Ihnen erlassenen Verordnungen evidente sprachliche Ungleichbehandlungen von Frauen enthalten?
8. Werden Sie diese Verordnungen dahingehend ändern, daß sie dem Anspruch eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs besser entsprechen?